

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 09/85: Ende der Versicherung: Taggelder, die die Lohnfortzahlung ersetzen

UVG Art. 3 II; UVV 7 I lit. b

Der Arbeitgeber hat den Lohn von Gesetzes wegen eine gewisse Zeit weiterzuzahlen (OR Art. 324 a). Er kann sich aber ohne weiteres aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung dazu verpflichten, den Lohn (oder einen Bruchteil davon) bei Krankheit über die vom Gesetz vorgesehene Zeit hinaus weiterzuzahlen. Dieser Lohnfortzahlungspflicht kann er dadurch nachkommen, dass er bei einer Krankenkasse oder einem privaten Krankenversicherer eine Taggeldversicherung abschliesst, er kann sie aber auch beispielsweise aus einem betriebseigenen Fonds bestreiten. Damit diese Zahlungen als die Lohnfortzahlung ersetzendes Taggeld gelten, ist nur wesentlich, dass der Arbeitgeber sich in irgendeiner Form engagiert, wobei er durchaus die Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen kann. Wie hoch der Anteil an der Finanzierung im Einzelfall ist, muss aus Gründen der Praktikabilität nicht abgeklärt werden.

Ergänzung vom 13.11.1996:

Scheidet ein Erwerbstätiger aus einer Firma aus und erhält er Leistungen aus der Kollektiv- oder Einzel-Krankenversicherung aufgrund eines Übertritts, so bleiben Taggelder aus dieser Versicherung ebenfalls Lohn im Sinne von Art. 7 UVV.